

Thesen

Zum Referat von Prof. Dr. Peter Hilpold

1. Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aus 2011 haben einen Prozess in Gang gesetzt, durch welchen die Unternehmensverantwortung näher konkretisiert werden soll. Es werden keine Ergebnisse vorgegeben, sondern Verfahren geschaffen, durch welche die Unternehmensverantwortung im Dialogwege, im Einvernehmen zwischen den maßgeblichen Interessensvertretern, Konturen gewinnen kann.
2. Operationalisiert wird dieses Konzept durch ein Drei-Säulen-Modell („protect“, „respect“, „remedy“), das auf dem Grundgedanken des „embedded liberalism“ beruht, das ein liberales Wirtschaftssystem vor Augen hat, das aber auch nationale und internationale Interventionen zulässt.
3. Die hier im Mittelpunkt stehenden „remedies“ (Abhilfemaßnahmen) stellen den noch am wenigsten entwickelten Teil der Leitprinzipien dar, der auch noch konzeptionell weiter ergründet werden muss.
4. Für eine Präzisierung dessen, was im Kontext der Unternehmensverantwortung unter „Abhilfe“ zu verstehen ist, kann auf weiterführende Vorarbeiten im Bereich des allgemeinen Menschenrechtsschutzes Bezug genommen werden, insbesondere auf die Res. der GV 60/147 und darauf basierende Studien.
5. Die Abhilfemaßnahmen in den „Leitprinzipien“ sind verhältnismäßig „weich“ formuliert, nachdem vorangehende Versuche auf UN-Ebene, weitergehende Verpflichtungen zu Lasten der Unternehmen festzuschreiben, gescheitert sind. Die „Leitprinzipien“ sollen aber in einen verbindlichen Vertrag überführt werden, in dem laut „Zero Draft“ wiederum straffere Regeln vorgesehen sind. Auch aus diesem Grunde sind die Erfolgsaussichten dieses Vorhabens auf absehbare Zeit gering.
6. Weitere Bemühungen, das Konzept der „Abhilfe“ zu präzisieren, sind auf europäischer Ebene unternommen worden, durch den Europarat und durch die EU. Dabei vermischen sich aber Analysen des geltenden Rechts mit Gestaltungsvorschlägen, deren Realisierung ungewiss erscheint.
7. Stellt man auf neuralgische Punkte für die Weiterentwicklung der Abhilfemaßnahmen im System der „Leitprinzipien“ ab, so können folgende identifiziert werden:

7.1 Die extraterritoriale Durchsetzung der Unternehmensverantwortung

- a) Hierbei ist einmal der Sonderweg zu erwähnen, der in den USA mit der Alien-Tort-Statute-Rechtsprechung eingeschlagen worden ist. Diesen Entwicklungen hat aber der US-amerikanische Supreme Court beginnend mit der Kiobel-Rechtsprechung weitgehend den Weg versperrt.
- b) Die deliktsrechtliche Haftung in Europa über das „Brüssel I“- und das „Rom II“-Regime.

Dieses setzt der extraterritorialen Durchsetzung der Unternehmensverantwortung aber sehr enge Grenzen.

7.2 Rückgriff auf das Strafrecht zur Durchsetzung der Unternehmensverantwortung

Dem Strafrecht wird für die Durchsetzung der Unternehmensverantwortung von verschiedenen Seiten eine wichtige Rolle zugesprochen, doch ergibt eine genauere Analyse, dass die Rechtsrealität mit diesen Ambitionen gegenwärtig noch nicht mithalten kann.

7.3 Die Durchsetzung der Unternehmensverantwortung über Internationale Investitionsschutzabkommen (IIA)

IIA scheinen aufgrund ihrer „asymmetrischen Natur“ (sie dienen auf dem ersten Blick dem Schutz des Investors) keine Grundlage zu bieten, Unternehmen wegen Verletzung von Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten zur Verantwortung zu ziehen. Letztlich, im Gefolge des Urbaser-Falls, sind Hoffnungen aufgekommen, die Widerklage (counterclaims) zu diesem Zwecke zu nutzen. Diese Hoffnungen sind aber wohl verfrüht. Einige moderne Investitionsschutzabkommen (bzw. Musterabkommen) gehen aber umfassender auf die Unternehmensverantwortung ein.

7.4 Die nationale Ebene

Ein wesentlicher Beitrag zur wirksamen Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen kann von den Staaten mit Hilfe innerstaatlicher Maßnahmen geleistet werden. Zu nennen wären dabei die nationalen Kontaktstellen, die nationalen Aktionspläne und die Menschenrechtsberichterstattung durch Unternehmen. Maßnahmen dieser Art wurden bereits vielfach gesetzt; sie haben aber noch nicht vollends überzeugt.

- 8 Die bislang vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen umfassen ein breites Spektrum an judiziellen und nicht-judiziellen Instrumenten, an staatlichen und nicht-staatlichen Maßnahmen, die vielfach erst weiter erprobt und präzisiert werden müssen. Für eine verbindliche Vorgabe von präzisen Verpflichtungen, so wie diese im „Zero Draft“ zum Ausdruck kommen, ist es wohl noch zu früh. Weitere Diskussionen und weiterer Erfahrungsaustausch im „Forum für Unternehmen und Menschenrechte“ scheinen der realistischere Weg zu sein.